

Institut für Deutsches und Europäisches Wasserwirtschaftsrecht  
Universität Trier

Recht der Wasserwirtschaft, 04.10.2010

# **System der Gewässerbewirtschaftung, Gestattungsverfahren, alte Rechte**

**Dr. Frank Hasche**

## Übersicht

---

- **System der Gewässerbewirtschaftung**
  - **System der wasserrechtlichen Gestattungen**
  - Gestattungsarten
  - Alte Rechte - Überleitungsvorschriften
  
- Gestattungsverfahren

## **System der Gewässerbewirtschaftung**

---

- Wasserrechtliche Planung
- **Gestattungsregime**
- Staatliche unmittelbare Gewässerbewirtschaftung

## System der Gewässerbewirtschaftung - Wasserrechte

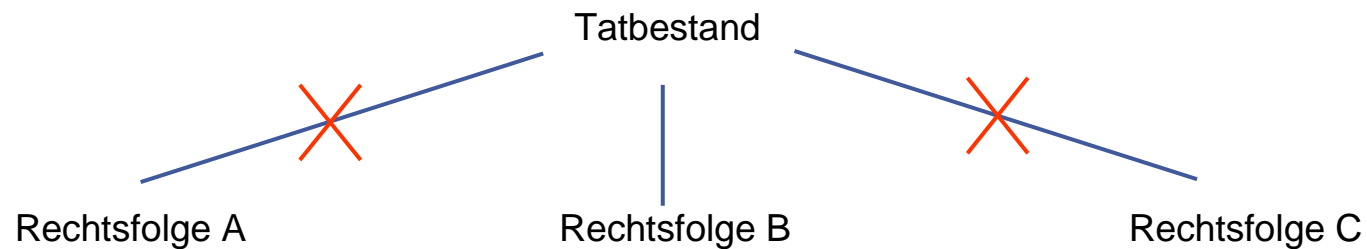
### Gesetzlicher Rahmen für wasserrechtliche Gestattungen



## System der Gewässerbewirtschaftung - Wasserrechte

---

### Gebundene Entscheidung

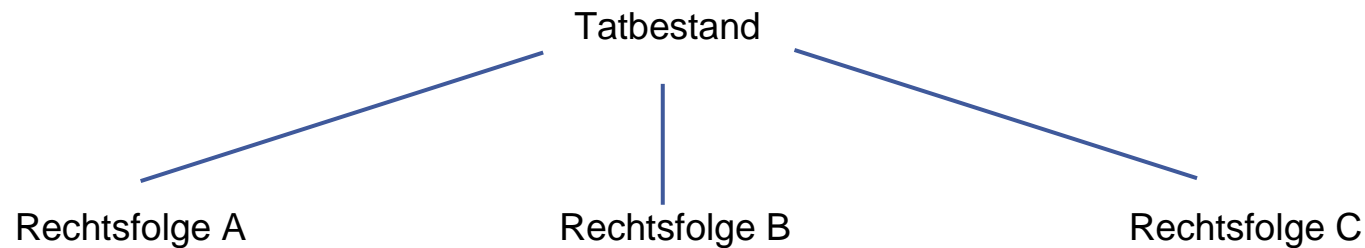


Eine gebundene Entscheidung liegt vor, wenn die Verwaltung bei Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes die beantragte Genehmigung erteilen muss (Baurecht, Immissionsschutzrecht); es gibt also nur eine zwingende Rechtsfolge.

## System der Gewässerbewirtschaftung - Wasserrechte

---

### Ermessensentscheidung



Ermessen liegt vor, wenn die Verwaltung bei Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes zwischen verschiedenen Verhaltensweisen wählen kann. Das Gesetz knüpft an den Tatbestand nicht eine Rechtsfolge, sondern ermächtigt die Verwaltung im Rahmen eines eigenen Handlungsbereiches unter Beachtung der geltenden Grenzen die konkrete Rechtsfolge selbst zu bestimmen.

## **System der Gewässerbewirtschaftung - Wasserrechte**

---

### **Einordnung wasserrechtlicher Gestattungen nach altem Recht**

#### **§ 6 WHGalt**

„Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist, die nicht durch Anlagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts [...] verhütet oder ausgeglichen wird.“

## **System der Gewässerbewirtschaftung - Wasserrechte**

---

### **Einordnung wasserrechtlicher Gestattungen nach altem Recht**

- Vorliegen des Versagensgrundes führt zu zwingender Versagung
- Liegt ein Versagungsgrund nicht vor, führt dies nicht zwingend zur Erteilung der Gestattung (Umkehrschluss)
- Präventives Erlaubnisverfahren mit Verbotsvorbehalt
- Repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt

BVerfG:

„Das präventive Erlaubnisverfahren mit Verbotsvorbehalt würde den Gewässern nur einen Minimalschutz gewähren, der einsetzt, wenn die Grenze der Belastbarkeit erreicht ist. Eine auf die Zukunft ausgerichtete ordnungsgemäße Steuerung der Gewässernutzung wäre damit unmöglich. Bei einem knappen Gut, das wie kaum ein anderes für die Allgemeinheit von lebenswichtiger Bedeutung ist, wäre eine solche Regelung unvertretbar.“



## **System der Gewässerbewirtschaftung - Wasserrechte**

---

### **Einordnung wasserrechtlicher Gestattungen nach neuem Recht - § 12 WHG**

Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

## **System der Gewässerbewirtschaftung - Wasserrechte**

---

### **Inhalt des Ermessens**

- Staatsziel „Umweltschutz“ (Art. 20a GG)
- Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG
- Wohl der Allgemeinheit (§§ 12, 3 Nr. 10 WHG)
  
- gezielte Optimierung des Gewässerschutzes
- Wasserwirtschaftliche Vorsorge- und Ressourcenpflege, auch unter Kapazitätsgesichtspunkten
- entsprechend planerischer und gestalterischer Zweckmäßigkeitgesichtspunkte
  
- ⇒ wasserrechtliches Ermessen = Bewirtschaftungsermessen

## **System der Gewässerbewirtschaftung - Wasserrechte**

---

### **Anspruch auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung?**

#### **Grundsatz:**

⇒ kein Anspruch auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung

#### **aber:**

⇒ Anspruch auf Entscheidung über einen Antrag

⇒ Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung

#### **Ausnahme:**

⇒ Anspruch auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung bei einer Ermessensreduzierung auf Null

## **System der Gewässerbewirtschaftung - Wasserrechte**

---

### **Einfluss und Änderungen durch die Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramm**

- dient dem Ziel, den guten Zustand zu erreichen
- enthält Festlegung von Maßnahmen
  - grundlegende Maßnahmen
  - ergänzende Maßnahmen
- Erlass i. d. R. als Verwaltungsvorschrift
  
- ⇒ Das Maßnahmenprogramm enthält auf der Planungsebene konkretisierte Maßnahmen für bestimmte Oberflächengewässer oder Grundwasserkörper, ohne jedoch Einzelmaßnahmen festzulegen, wie z. B.:
  - landwirtschaftliche Beratung
  - landwirtschaftliche Kooperationen
  - gewässerschonende landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen
  - Kläranlagenerweiterung, -erweiterung

## **System der Gewässerbewirtschaftung - Wasserrechte**

---

### **Einfluss und Änderungen durch die Umsetzung der WRRL - Bewirtschaftungsplan**

- dient dem Ziel, den guten Zustand zu erreichen
- Darstellung aller Informationen zur Gewässerbewirtschaftung
- Informations- und Dokumentationsinstrument
  
- ⇒ Maßnahmenprogramm ist das zentrale Instrument wasserwirtschaftlicher Planung
  - hohe Relevanz in der Praxis der Vollzugsbehörden
  
- ⇒ Bewirtschaftungsplan ist ein reines überwiegend für die Öffentlichkeit gedachtes Informationsinstrument
  - geringe Relevanz in der Praxis der Vollzugsbehörden

## **System der Gewässerbewirtschaftung - Wasserrechte**

---

### **Einfluss und Änderungen durch die Umsetzung der WRRL - Bewirtschaftungsziele**

- Oberirdische Gewässer (§ 27 WHG)
- Küstengewässer (§ 44 WHG)
- Grundwasser (§ 47 WHG)
- Möglichkeit der Einstufung als künstliche und erheblich veränderte Gewässer
- zahlreiche Ausnahmegesetze
- Einstufung als Konkretisierung der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG
- Relevanz im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens, z. T. auch im Tatbestand

## **System der Gewässerbewirtschaftung - Wasserrechte**

---

### **Einfluss und Änderungen durch die Umsetzung der WRRL - Bewirtschaftungsziele**

#### **→ Oberirdische Gewässer**

**sind so zu bewirtschaften, dass**

- eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird.
- ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

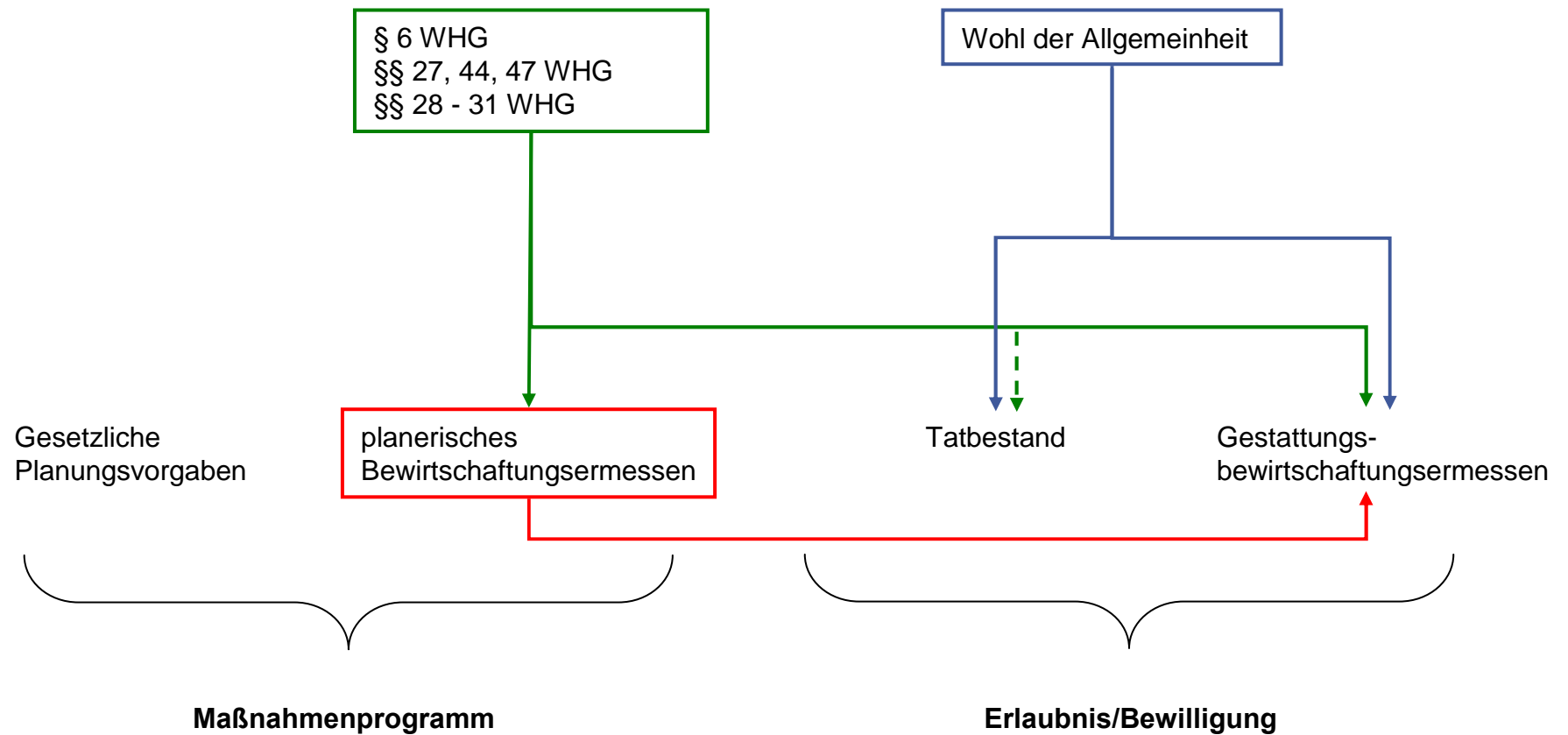
#### **→ Grundwasser**

**ist so zu bewirtschaften, dass**

- eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird.
- alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden.
- ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet ist.
- ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

## System der Gewässerbewirtschaftung - Wasserrechte

### Einfluss und Änderungen durch die Umsetzung der WRRL im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungsstruktur





## Übersicht

---

- **System der Gewässerbewirtschaftung**
  - System der wasserrechtlichen Gestattungen
  - Gestattungsarten**
  - Alte Rechte - Überleitungsvorschriften
  
- Gestattungsverfahren

## **System der Gewässerbewirtschaftung - Gestattungsarten**

---

### ➤ **Entwicklung der Diskussion um die Bewilligung**

- Ziel des BMU war die Abschaffung im Rahmen des UGB
- Gründe:
  - Leichtere Umsetzung von EG-Recht, wenn aus Sicht der Behörde möglichst flexible Wasserrechte erteilt werden
  - Weitreichende Rechte sollten vermieden werden
  - Praktische Relevanz der Bewilligung ist nicht mehr vorhanden
- 60% der BDEW Mitgliedsunternehmen für rund 1,7 Mrd. cbm Wasser/a
- Wiederaufnahme der Bewilligung im UGB als „IVG-de-luxe“, jedoch im Vergleich zur jetzigen Bewilligung mit erleichterten Widerrufsmöglichkeiten und der nicht eindeutigen Klärung einer Entschädigung im Fall des Widerrufs
- Übernahme der „IVG-de-luxe“ wiederum als Bewilligung in das nunmehr geltende WHG mit denselben Folgen

## **System der Gewässerbewirtschaftung - Gestattungsarten**

---

- **Gestattungsarten**
  - Erlaubnis (§ 8 WHG)
  - Gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG)
  - Bewilligung (§ 8 WHG)
  
- **gemeinsame Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis (auch in Form der gehobenen Erlaubnis) und der Bewilligung**
  - keine schädlichen Gewässerveränderungen
  - Erfüllung sonstiger Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften
  
- **Rechtsfolgenseite**
  - Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG)

## **System der Gewässerbewirtschaftung - Gestattungsarten**

---

### **Gehobene Erlaubnis**

- **Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis**
  - Bestehen eines öffentlichen Interesses oder berechtigten Interesses des Gewässerbenutzers
  - öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung, Be- und Entwässerung von Landwirtschaftsflächen
  
- **Besondere Anforderungen an das Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis**
  - Verfahren mit Einwendungsmöglichkeit für Betroffene und beteiligte Behörden
  - bei UVP-Pflicht muss das Verfahren den Anforderungen des UVPG genügen
  - Öffentlich-rechtliche Regelung zu zu erwartenden nachteiligen Wirkungen für Rechte oder anderweitige Positionen Dritter sowie bei Unwägbarkeiten von nachteiligen Wirkungen (§ 14 Abs. 3 bis 5 WHG)

## **System der Gewässerbewirtschaftung - Gestattungsarten**

---

### **Gehobene Erlaubnis**

#### **➤ Rechtswirkungen der gehobenen Erlaubnis**

- Privatrechtliche Ansprüche können nicht zur Einstellung der Benutzung führen
- Allenfalls können Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind diese nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar, dann kann Entschädigung verlangt werden
- geringerer Nachbarschutz im Vergleich zur Bewilligung

## **System der Gewässerbewirtschaftung - Gestattungsarten**

---

### **Bewilligung**

- **Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung**
  - Gewässerbenutzung ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zumutbar
  - Gewässerbenutzung dient einem bestimmten Zweck, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird
  - kein Einbringen/Einleiten von Stoffen
  - keine Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen
  
- **Besondere Anforderungen an das Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung**
  - Verfahren mit Einwendungsmöglichkeit für Betroffene und beteiligte Behörden
  - bei UVP-Pflicht muss das Verfahren den Anforderungen des UVPG genügen
  - Öffentlich-rechtliche Regelung zu zu erwartenden nachteiligen Wirkungen für Rechte oder anderweitige Positionen Dritter sowie bei Unwägbarkeiten von nachteiligen Wirkungen (§ 14 Abs. 3 bis 5 WHG)

## **System der Gewässerbewirtschaftung - Gestattungsarten**

---

### **Bewilligung**

#### ➤ **Rechtswirkungen der Bewilligung**

- Wegen nachteiliger Wirkungen können keine Ansprüche geltend gemacht werden auf:
  - Beseitigung einer Störung
  - Unterlassung der Benutzung
  - Herstellung von Vorkehrungen oder
  - Schadensersatz
- Bei Nichterfüllung von Inhalts- oder Nebenbestimmungen ist ein Schadensersatzanspruch nicht ausgeschlossen
- Befristung, in besonderen Fällen länger als 30 Jahre
- Widerruf nur aus Gründen nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 VwVfG
- Entschädigung (z. B. Widerrufsgrund „schwerer Nachteil für das Gemeinwohl“)

## Übersicht

---

- Einführung und Rechtsquellen
  
- **System der Gewässerbewirtschaftung**
  - System der wasserrechtlichen Gestattungen
  - Gestattungsarten
  - Alte Rechte - Überleitungsvorschriften**
  
- Gestattungsverfahren



## **Alte Rechte - Überleitungsvorschriften**

---

### **§ 20 Alte Rechte und alte Befugnisse**

(1) Soweit die Länder nichts anderes bestimmen, ist keine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich für Gewässerbenutzungen auf Grund

1. von Rechten, die nach den Landeswassergesetzen erteilt oder durch sie aufrechterhalten worden sind,
2. von Bewilligungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandsrecht vom 10. Februar 1945 (RG21. I S. 29),
3. einer nach der Gewerbeordnung erteilten Anlagegenehmigung,
4. von Zulassungen, die in einem förmlichen Verfahren nach den Landeswassergesetzen erteilt und die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Zulassungen gleichgestellt worden sind sowie
5. gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder hoheitlicher Widmungsakte Anlagen des öffentlichen Verkehrs.

Satz 1 gilt nur, wenn zur Ausübung der Benutzung am 12. August 1957, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1990 oder zu einem anderen von Ländern bestimmten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

## Alte Rechte - Überleitungsvorschriften

---

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Rechte und Befugnisse (alte Rechte und alte Befugnisse) können **gegen Entschädigung widerrufen** werden, soweit von der Fortsetzung der Gewässerbenutzung eine **erhebliche Beeinträchtigung** des Wohls der Allgemeinheit **zu erwarten** ist. Sie können **ohne Entschädigung widerrufen** werden, soweit dies nicht so4 nach dem vor dem 1. März 2010 geltenden Recht zulässig war, wenn

1. die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt worden ist;
2. die Benutzung im bisher zulässigen Umfang für den Benutzer nicht mehr erforderlich ist; dies gilt insbesondere, wenn der zulässige Umfang drei Jahre lang erheblich unterschritten wurde;
3. der Zweck der Benutzung so geändert worden ist, dass er mit der festgelegten Zweckbestimmung nicht mehr übereinstimmt;
4. der Benutzer trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung die Benutzung über den Rahmen des alten Rechts oder der alten Befugnis hinaus erheblich ausgedehnt oder Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

Für die Zulässigkeit nachträglicher Anforderungen und Maßnahmen ohne Entschädigung gilt § 13 Absatz 2 entsprechend.

## **Alte Rechte - Überleitungsvorschriften**

---

### **§ 21 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse**

- (1) Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum 28. Februar 2010 noch nicht im Wasserbuch eingetragen oder zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet worden sind, können bis zum **1. März 2013** bei der zuständigen Behörde zur **Eintragung in das Wasserbuch** angemeldet werden. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Alte Rechte und alte Befugnisse, die **nicht** nach den Sätzen 1 und 2 **angemeldet** worden sind, **erlöschen am 1. März 2020**, soweit das alte Recht oder die alte Befugnis nicht bereits zuvor aus anderen Gründen erloschen ist.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für alte Rechte und alte Befugnisse, die nach einer öffentlichen Aufforderung nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung innerhalb der dort genannten Frist nicht zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet worden sind. Für diese alten Rechte und alten Befugnisse gilt § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung.

## **Alte Rechte - Überleitungsvorschriften**

---

### **§ 104 Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen**

- (1) **Erlaubnisse**, die vor dem 1. März 2010 nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden sind, gelten **als Erlaubnisse nach diesem Gesetz** fort. Soweit landesrechtliche Vorschriften für bestimmte Erlaubnisse nach Satz 1 die Rechtsstellung ihrer Inhaber gegenüber Dritten regeln, gelten die Erlaubnisse nach den Vorschriften dieses Gesetzes über gehobene Erlaubnisse fort.
- (2) **Bewilligungen**, die vor dem 1. März 2010 nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden sind, gelten **als Bewilligungen nach diesem Gesetz** fort.

## Übersicht

---

- Einführung und Rechtsquellen
  
- System der Gewässerbewirtschaftung
  - System der wasserrechtlichen Gestattungen
  - Gestattungsarten
  - Alte Rechte - Überleitungsvorschriften
  
- **Gestattungsverfahren**

## **Gestattungsverfahren**

---

### **§ 11 Erlaubnis-, Bewilligungsverfahren**

(1) Erlaubnis und Bewilligung können für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht.

(2) Die Bewilligung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.

## **Gestattungsverfahren**

---

### **§ 15 Gehobene Erlaubnis**

(2) Für die gehobene Erlaubnis gelten § 11 Absatz 2 und § 14 Absatz 3 bis 5  
sprechend.

## Gestattungsverfahren

---

### Gestattungsarten

- **Bewilligung** förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 11 WHG, § 75, 76 HWG, §§ 73 Abs. 2 bis 8, 74 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3-5 HVwVfG)
- **Gehobene Erlaubnis** förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 11 WHG, §§ 75, 76 HWG, §§ 73 Abs. 2 bis 8, 74 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3-5 HVwVfG)
- **Erlaubnis** einfaches Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 75 HWG, §§ 9 ff. HVwVfG, ggf. bei UVP-Pflicht § 78 HWG)



## **Gestattungsverfahren**

---

### **Wesentliche Schritte eines Wasserrechtsverfahrens**

- Einreichen eines Antrags auf Erteilung eines Wasserrechtes
- Einreichen der Antragsunterlagen (Bedarfsnachweis, Nachweis eines ausreichenden Dargebots)
- Ggf. Vorlage einer FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Ggf. Vorlage einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht
- Ggf. Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit
- Erteilung des Bescheids

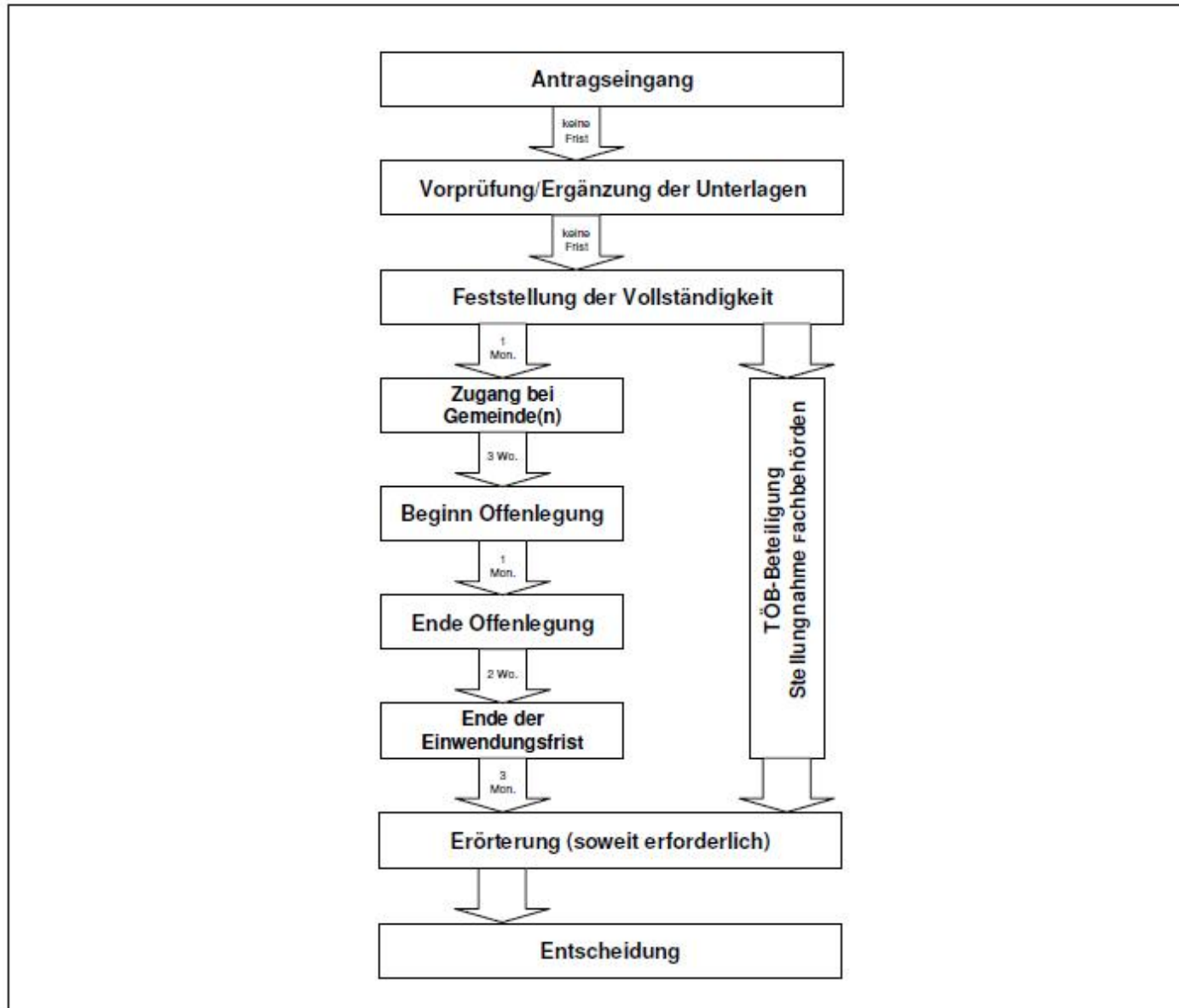


Abb. 1. Verfahrensablauf – zeitliche Vorgaben

Quelle: RP Darmstadt

## Gestattungsverfahren

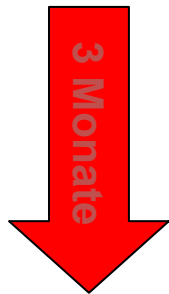
### Öffentlichkeitsbeteiligung (z. B. § 76 HWG / §§ 73 ff. HVwVfG) – Teil 1



## Gestattungsverfahren

---

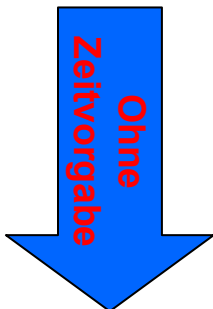
### Öffentlichkeitsbeteiligung (z. B. § 107 HWG / §§ 73 ff VwVfG) – Teil 2



**Max. 3 Monate nach Ablauf der Einwendungsfrist Erörterungstermin**

**Erörterungstermin**

mindestens **1 Woche** zwischen Bekanntmachung und Erörterungstermin



**Ohne Zeitvorgabe:**

Abschließende Prüfung und Entscheidung, Bescheidentwurf  
Kostenentscheidung, Wasserrechtsbescheid

**Ohne Zeitvorgabe:**

Zustellung und Bekanntmachung des Wasserrechtsbescheides

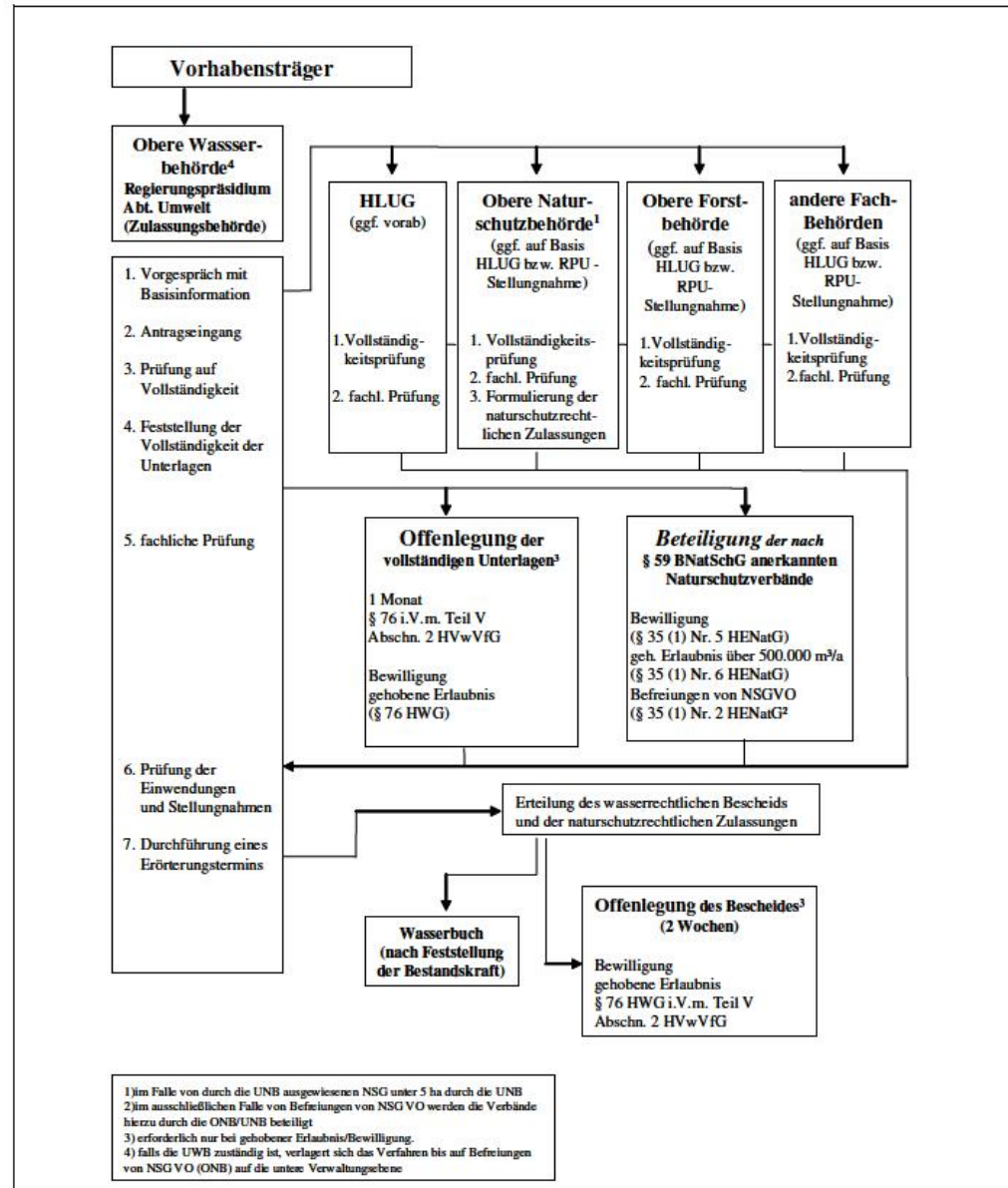


Abb. 2. Verfahrensablauf – Beteiligung

Quelle: RP Darmstadt

## Gestattungsverfahren

### Materielle Anforderungen in einem Wasserrechtsverfahren

#### Wasserrechtliches Gestattungsverfahren

- Nachweis des Bedarfs
- Nachweis des verfügbaren Dargebots
- Nachteilige Veränderungen des mengenmäßigen und chemischen Zustandes müssen vermieden werden
- Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung muss gewährleistet sein
- Nur das langfristig nutzbare Dargebot darf entnommen werden
- Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasser- oder Naturhaushaltes sollen unterbleiben

#### UVP-Verfahren

##### *Unselbständiger Teil des wasserrechtlichen Verfahrens*

Auswirkung der Grundwasserentnahme/Infiltration auf den Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter

#### Naturschutzrechtliches Verfahren

##### *Unselbständiger Teil des wasserrechtlichen Verfahrens*

- Veränderungen des mit der belebten Bodenzone in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können
- dauerhafte Grundwasserabsenkungen, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensbedingungen für Pflanzen oder Tiere oder besonders geschützte Lebensräume und Landschaftsbestandteile führen können
- Überprüfung auf Verträglichkeit mit Erhaltungszielen von FFH-Gebieten oder EU-Vogelschutzgebieten
- Vermeidung, Minimierung, Kompensation von Beeinträchtigungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

[www.wasserrecht.uni-trier.de](http://www.wasserrecht.uni-trier.de)